

Anlagen zur Zuchtordnung Club Berger des Pyrénées e.V.

in der Fassung vom 31. März 2025

club **berger**
des pyrénées
1983 e.V. im VDH

Anlage 1 zur Zuchtordnung

Der Zuchtwert Hüftgelenksqualität (HQ) als Lenkungsinstrument zur HD-Bekämpfung

Im Hinblick auf die Hüftgelenksdysplasie (HD) sollen nur solche Paarungen vorgenommen werden, deren Nachkommen den vom Programm Dogbase kalkulierten Zuchtwert HQ von 100 nicht unterschreiten;

Der kalkulierte Zuchtwert der Nachkommen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Zuchtwerte HQ von Vater und Mutter einer Paarung. Hierbei sind grundsätzlich die Werte der zuletzt durchgeführten Zuchtwertschätzung anzuwenden. In Zweifelsfällen muss der Züchter diese beim Zuchtleiter oder der Zuchtbuchstelle anfordern.

Beispiel:

Vater	Zuchtwert HQ:	98
Mutter	Zuchtwert HQ:	116
		214
: 2 = arith. Mittel der Paarung:		107

Hunde mit HD-Grad Leicht dürfen nicht mit Hunden, die ebenfalls HD-Grad Leicht aufweisen, verpaart werden.

In Hinblick auf die anatomischen Kriterien, die in der Zuchtwertschätzung erfasst werden, sollen die ermittelten Zuchtwerte dem Züchter Entscheidungshilfen bieten, ohne dass bindende Auflagen – so wie bei der HD – damit verbunden sind. Die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung werden regelmäßig in der cbp-Datenbank mit DogBase aktualisiert.

Anlage 2 zur Zuchtordnung Zuchtzielkatalog

Hüte-Eigenschaften

Es sollen nur Paarungen durchgeführt werden, bei denen mindestens einer der beiden Partner den Hütetest erfolgreich absolviert hat. Die Bewertung erfolgt in Form der linearen Beschreibung von B 1 bis B 9. Neben dem von cbp durchgeführten Hüteveranlagungstest wird auch der Natural Herding Aptitude Test, FCI-NHAT anerkannt

Schädellänge-Fanglänge-Relation:

Das Optimum SL: FL beträgt 58:42.

Schädelbreite-Schädellänge-Relation:

Bei SB:SL sollte der Wert 50:50 betragen.

Hinterhandwinkelung

Über die Zuchtwertschätzung hinaus sollten Hündinnenbesitzer sich den Linearen Beschreibungsbogen des ins Auge gefassten Partners ansehen und bei den Werten nicht unter 5 bis 7 gehen.

Rutendeformation

Mit Merkmalträgern soll nur in kynologischen begründeten Fällen gezüchtet werden. Bei einer Paarung darf maximal einer der beiden Deckpartner eine Rutendeformation aufweisen.

Farben

■ Harlekin

Hunde mit der Farbe fauve-harlekin dürfen nur mit reinerbig schwarzen Hunden verpaart werden. Fauve Nachkommen aus Harlekin-Paarungen werden bei den Zuchtzulassungen DNA-Proben entnommen, die auf den M-Genort analysiert werden.

■ Grau (dilute)

Mausgraue Hunde (Merkmalträger dd) dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die reinerbig DD getestet wurden. Die Untersuchung auf den D-Genort liegt im Verantwortungsbereich des Züchters.

Anlage 3 zur Zuchtordnung

Vermessung

Folgende Messwerte werden bei der Zuchtzulassungsprüfung erhoben:

- Schädelbreite (SB)
- Schädelhöhe (SL)
- Kopflänge (KL)
- Widerristhöhe (WH)
- Brusttiefe (BT)
- Körperlänge (KöL)
- Ellenbogenhöhe (EH)
- Oberarm-Länge (OA)
- Unterarm-Länge (UA)
- Hüftbein (HB)
- Hintermittelfuß-Länge (HMF)
- Oberschenkel-Länge (OS)
- Unterschenkel-Länge (US)
- Rutenlänge

Anlage 4 zur Zuchtordnung

Proben-Entnahme für DNA-Analysen und Anerkennung

1. Die Durchführung eines Gentests muss vorab bei der Zuchtbuchstelle angemeldet werden.
2. Die Entnahme der Probe für die DNA-Analyse muss
 - a. von einem Tierarzt (mit Nachweis der Identifikation des Hundes) oder
 - b. von einem Zuchtwart des CBP (Einsatz durch die Zuchtbuchstelle und Nachweis der Identifikation des Hundes) erfolgen.
3. Es werden nur Genuntersuchungen, welche durch wissenschaftliche Studien belegt sind und bei welchen diese für die Rasse Berger des Pyrénées als zutreffend beschrieben sind, anerkannt. Der Nachweis darüber ist vom Antragsteller zu erbringen.

Abstammungsnachweis (DNA Fingerprint) mittels Gentest SNP ISAG 2020

Würfe, die ab dem 01.06.2022 fallen, werden bei der Wurfabnahme Proben für den Gentest SNP ISAG 2020 genommen (Mutterhündin und Welpen). Die Kosten für die DNA-Analyse tragen die Züchter.

Bei Rüden aus cbp-Zucht, die vor dem 01.06.2022 geboren wurden, werden bei der Zuchtzulassung Proben genommen. Die Kosten für die Auswertung trägt der CBP. Dies gilt ebenso für Bestandsrüden aus CBP-Zucht, die auf der Deckrüdeneinsatzliste für eine Paarung reserviert werden und für die kein DNA-Profil vorliegt.

DNA-Analysen von Deckrüden, die von Fremdlaboren erstellt wurden, müssen der Zuchtbuchstelle als CSV-Datei oder als digital erstelltes PDF-Dokument übermittelt werden.

Die DNA-Analyse des jeweiligen Deckrüden muss bis spätestens zur Abnahme des Wurfs aus seiner Verpaarung vorliegen. Die Proben können bei Veranstaltungen des Clubs, durch Aufsuchen eines Zuchtwartes oder durch einen Tierarzt genommen werden. Es werden nur die Kosten der DNA-Analyse des Partner-Labors bei im CBP gezüchteten Rüden übernommen.

Alle Tests werden von der Zuchtbuchstelle des CBP durchgeführt und in Auftrag gegeben. Sie müssen bei der Zuchtbuchstelle des CBP beantragt werden und die Abstriche müssen per Post an die Zuchtbuchstelle des CBP geschickt werden. Diese gibt die Analyse beim Partnerlabor des cbp in Auftrag.

Anlage 5 zur Zuchtordnung

Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte

Treten erbliche Krankheiten und Defekte auf, so wird zur Bekämpfung nach einem Phasenprogramm vorgegangen.

Phase 1

Erfassung der erforderlichen Daten

Phase 2

Auswertung der in Phase 1 erfassten Daten mit wissenschaftlicher Begleitung. Züchter und Besitzer erklären sich mit der Verwertung und Weitergabe der gewonnenen Daten einverstanden. Entscheidung über Ergreifung notwendiger Maßnahmen in der Züchtergilde und ggf. Erstellung eines Zuchtprogramms. Ggf. Durchführung eines Zuchtprogramms mit wissenschaftlicher Begleitung. Ein Datenaustausch mit dem Parallelverein ist in dieser Phase lt. VDH-ZO anzustreben. Die Ergebnisse des Zuchtprogramms werden dem VDH-Zuchtausschuss vorgelegt.

Phase 3

Mögliche Konsequenzen nach wissenschaftlicher Begleitung können sein:

- Fortsetzung des Zuchtprogramms
- Modifikation des Zuchtprogramms
- Einstellung des Zuchtprogramms, da kein weiterer Handlungsbedarf besteht
- Verabschiedung eines neuen Zuchtprogramms

Anlage 6 zur Zuchtordnung

Welpenabgabe

Welpenabgabepreis

Der Welpenabgabepreis beträgt 1.400 € bis zu 1.600 €. minus 200 € bzw. plus 200 € sind möglich. Im Abgabepreis ist ein Zuchtbeitrag von 100 € (zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer) enthalten, die der Züchter an den Club abführen muss. Dem Hundebesitzer wird ein Zuchtbeitrag von 100 € ausgezahlt, wenn er seinen Hund nach den Vorgaben des Clubs in einem Alter von 12 bis 18 Monaten auf Hüftgelenksdysplasie (HD) untersuchen und auswerten lässt und seinen Hund anlässlich einer Zuchtzulassungsprüfung in einem Alter von 12 bis 24 Monaten einem CBP-Spezialzuchtrichter zur linearen Beschreibung vorstellt.

Kaufvertrag

Grundsätzlich sollen die Züchter die von der Geschäftsstelle erstellten Abgabemappen und die darin enthaltenen Kaufverträge (Welpenabgabe-Vertrag) verwenden. Die Abgabemappen sind spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin der Würfe bei der Geschäftsstelle anzufordern.

Anlage 7 zur Zuchtordnung

Deckgebühren

Wie bei den Rüden gibt es auch bei den Zuchthündinnen wie auch im Wurf selbst ein deutliches Qualitätsgefälle. Dennoch haben die Züchter freiwillig und aus Solidarität einen einheitlichen CBP-Welpenabgabepreis vereinbart. Es ist daher sinnvoll, wenn die Decktaxen einer für den Züchter nachvollziehbaren und einplanbaren Staffelung unterliegen.

Die Deckrüden-Besitzer tragen durch die Einhaltung der Gebührenregelung der Züchtergilde zur Realisierung der Zuchtprogramme zu Vermeidung der Weitergabe genetischer Defekte in angemessener Höhe ihren Beitrag. Je gezüchtetem Welpen müssen die Züchter zur Umsetzung dieser Zuchtprogramme 133,75 € (incl. gesetzl. Mehrwertsteuer) für den Gesundheitsbeitrag HD-Röntgen, die Teilnahme am Nachwuchstag und für den Aufbau der DNA-Blutprobenbank an den Club abführen.

Decktaxen-Staffelung

- | | |
|--|----------|
| a) Rüde ohne Nachzucht..... | 200,00 € |
| b) Deckrüde mit Nachzucht
Formwert „Sehr gut“ des Deckrüden..... | 250,00€ |
| Formwert „Vorzüglich“ des Deckrüden | 300,00 € |
| c) Deckrüde mit Nachzucht und
Titel Deutscher Champion VDH | 350,00 € |
| d) Deckrüde mit Nachzucht und
bestandenem Hütetest | 350,00 € |
| e) Deckrüde mit in der Ahnentafel eingetragenen
Titel „Deutscher Champion VDH“ und
bestandenem Hütetest..... | 400,00 € |
| f) Deckrüde mit in der Ahnentafel
eingetragenen Titel „Deutscher Champion CBP“ ... | 450,00 € |

Bleibt die Hündin nach der Paarung leer oder verliert ihre Welpen soll der Deckrüdenbesitzer dem Züchter die Decktaxe zurückerstatten, da aufgrund neuer Erkenntnisse eine Wiederholung der Paarung eventuell nicht mehr sinnvoll ist. Individuelle Vereinbarung zwischen Züchtern und Deckrüdenbesitzern werden von dieser Ordnung nicht berührt.

Anlage 8 zur Zuchtordnung

Gebühren

Gebühren im Zuchtbereich

Alle genannten Gebühren incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Aufgrund des Freistellungsbescheides des Finanzamtes Siegburg findet im Zweckbetrieb des Clubs der vergünstigte Satz von derzeit 7 % Anwendung (Freistellungsbescheid vom 06. Mai 2024).

Bearbeitungsgebühren

- Grundgebühr 6,42 €
- Eintragungen in das Zuchtbuch 10,70 €

Zuchtzulassungsprüfung

Phänotypbegutachtung

Verhaltensprüfung

- Teilnahme an einem Nachwuchstag 35,00 €
Findet der Nachwuchstag in Verbindung mit einer CAC Schau des CBP statt, gilt hierfür die jeweils gültige Meldegebühr der Ausstellung.
 - Teilnahmegebühr bei Einzelprüfungen 60,00 €
(Einzelprüfungen sind in begründeten Ausnahmefällen – z.B. bei kurzfristigem Zuchteinsatz der Hündin bzw. des Rüden, ohne die Möglichkeit zuvor an einem regulären Nachwuchstag (NWT) teilnehmen zu können – möglich und müssen bei der Zuchtbuchstelle beantragt werden. Bei der Einzelprüfung muss ein Standard-Profil-Bild des Hundes für die Datenbank erstellt werden.)
 - Phänotypbegutachtung / Registrierung 107,00 €
 - Teilnahme an einem Hütetest 35,00 €
 - Teilnahme an einem Hütetest (Mitglieder) 25,00 €
 - Wiederholte Teilnahme
Vorergebnis unter B4 (Mitglieder) 20,00 €
 - Wiederholte Teilnahme
Vorergebnis B4 oder besser (Mitglieder) 25,00 €
 - Auswertung der HD-Röntgenaufnahme * 53,50 €
 - Auswertung HQ Beurteilung* 5,35 €
- * Für Welpen aus CBP Zucht im Welpenabgabepreis enthalten

DNA Analysen

- DNA-Profil mittels SNP Analyse (ISAG 2020) 35,00 €
- DNA-Profil Kombi STR und SNP 53,50 €
- DNA-Sequenzierung 45,00 €

Zuchtstätten

- Zuchtstättenbesichtigung 53,50 €
(zzgl. der Reisekosten des Zuchtwartes)
- Teilnahme am Zuchtanfänger-Seminar 107,00 €
- Internationaler Zuchtstättennamen-Schutz (FCI) 107,00 €
- Änderungen am Zuchtstättennamen-Schutz 53,50 €
- Ersteintrag des Zuchtstätten-Namenschutzes 290,00 €
Die Kosten für das Zuchtanfänger-Seminar, Fachliteratur und die Zuchtstätten-Erstbesichtigung sind hierin enthalten.

Eintragungen in das Zuchtbuch

- Wurfeintragung und Ausfertigung
der Ahnentafel, je Welpen 128,40 €
 - für Gildemitglieder 89,88 €
 - für vorläufige Gildemitglieder 95,02 €
 Bei regelmäßiger Teilnahme an den Züchtertägungen/Gildesitzungen werden

dem Züchter je Ahnentafel 32,10 € gutgeschrieben.

- Einzeleintragung 64,20 €
- Ahnentafelzeitschrift 32,10 €
- Zuchtbeitrag (HD, lineare Beschreibung auf cbp-Nachwuchstagen) je Welpen 107,00 €
Verspätet eingereichte Deck- oder Wurfmeldungen sind mit der dreifachen Gebühr zu berechnen.

Wurfabnahme

- Reisekosten des Zuchtwartes pauschal, je Welpen 42,80 €
- Auslandsanerkennung 41,00 €
- Bearbeitungsgebühr (bei verspäteten Meldungen) 10,70 €

Zuchtbuch | DogBase

- cbp-Datenbank incl. Dogbase, Lizenz 128,40 €
- Jahresgebühr Nutzung cbp-Datenbank Dogbase 107,00 €

Reisekostenerstattungen

- Kilometergeld (je gefahrenen Kilometer) 0,30 €
- Tagegeld 30,00 €
- Satz bei Abwesenheit unter acht Stunden 15,00 €

Vertragszüchter und Nichtmitglieder

Für Vertragszüchter gem. § 8, 4b und Personen, die nicht Mitglied im cbp sind, gelten grundsätzlich die doppelten Gebührensätze der Gebührenordnung.

Anlage 9 zur Zuchtordnung

Haltungs- und Aufzucht-Bedingungen

Gesetze und Ordnungen welche Grundlage dieser Haltungs- und Aufzucht-Bedingungen sind:

1. Tierschutzhundeverordnung (TierSchHuV) vom 02.05.2001
Diese Verordnung gilt für das Halten und Züchten von Hunden (Canis lupus Familiaris)
2. Tierschutzgesetz (TierSchG) vom 24.07.1972 – in seiner jeweils aktuellen Version

Im § 2 des Tierschutzgesetzes heißt es:

Wer ein Tier halt, betreut oder zu betreuen hat, muss

1. dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Haltungs- und Aufzuchtbedingungen, die an die Mitglieder und alle Züchter im Club Berger des Pyrenees e.V. sowie Vertragszüchtern und an die Haltung und Unterbringung ihrer Hunde, Zuchthunde und Welpen bindend gestellt werden. Kontrollorgane sind die Zuchtwarte des Clubs, die sowohl bei der Zulassung einer Zuchtstätte als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Bean-

standungen an die Leitung der Zuchtbuchstelle sowie den Tier-schutzbeauftragten weiterleiten müssen. Züchter sind darüber hinaus selbst für die Beantragung der ggf. erforderlichen amts-tierärztlichen Genehmigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzge-setz ihrer Zuchtstätte verantwortlich. Die Leitung der Zuchtbuch-stelle kann die Vorlage dieser Genehmigung verlangen.

A. Ernährung

Alle Hunde sind entsprechend ihres Alters und ihrer Verwendung angemessen zu ernähren. Jeder Züchter hat sich über den be-sonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde zu informieren und eine der Leistung angepasste Nahrung zu verabreichen. Kenntnisse darüber hat sich jeder Züchter aus entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Bei der Futterzubereitung, wie auch bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

B. Pflege

Das Fell der Hunde ist entsprechend dem Alter des Hundes, sei-nes Gesundheitszustandes und seiner Unterbringung entspre-chend zu pflegen. Es ist immer sicherzustellen, dass es frei ist von Endo- und Ektoparasiten. Zur rassespezifischen Pflege zäh-len darüberhinaus die regelmäßige Kontrolle

- a. des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- b. der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ek-toparasiten),
- c. der Krallenlänge und Länge der Afterzehen sowie
- d. der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Hinweise sind der Fachliteratur zu entnehmen.

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom zuständigen Zucht-wart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehal-tenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, können ihm von der Leitung der Zucht-buchstelle Auflagen erteilt werden.

C. Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

Es sind folgende Haltungsformen, auch in Kombination unterei-nander möglich:

- I) Haltung im Haus, bzw. Wohnung
- II) Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen, Stal-lungen
- III) Haltung im Freien

Pyrenäen-Hütehunde bauen eine sehr enge emotionale Bindung zur Familie des Besitzers auf. Dieser besonderen Eigenschaft der Rasse ist bei jeder Haltungsform im höchsten Maße Rechnung zu tragen.

Die Aufzucht von Welpen hat bei Züchtern des Club Berger des Pyrénées e.V. bis zur Vollendung der 4. Lebenswoche der Würfe grundsätzlich im Wohnbereich zu erfolgen. Die Wurfkiste, die als Lager für die Mutterhündin und die Welpen des Wurfes dient, muss an einem ruhigen und zentralen Platz im Wohnbereich dauernd aufgestellt sein (z.B. Küche oder Wohnzimmer), der der Hündin vertraut ist. Ein Wegsperrern der Mutterhündin und/oder der Welpen in einen Neben- (z.B. Bad, Hauswirtschafts-, Keller-raum u.dgl.) oder Abstellraum ist unzulässig.

Ebenso ist es untersagt, die Mutterhündin von ihren Welpen über einen längeren Zeitraum zu trennen, bevor diese das Abga-bealter erreicht haben. (z.B. von einem Absaugen bis zum

nächsten – auf keinen Fall darf die Trennung länger als zwei Stun-den sein.)

§ 2 TierSchHuV Abs. (4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Mutter-tieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schaden er-forderlich ist.

Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Hündin von evtl. weiteren im Haushalt des Züchters vorhandenen Heimtieren ungestört bleiben kann, und sie die Möglichkeit besitzt, sich frei im Haus zu bewegen.

I. Haltung im Haus, bzw. Wohnung

1. Die Haltung von Pyrenäen-Hütehunden im Haus bzw. in der Wohnung setzt voraus, dass sich die Hunde im gesamten Wohn-bereich frei bewegen können. Als Wohnbereich können nur sol-che Räume gelten, die zum dauernden und ständigen Aufenthalt für Personen und Tiere geeignet sind.

2. Den Hunden muss ein ruhiger, zentraler Platz im Wohnbereich als Ruhelager zur Verfügung stehen. Dieser muss der häuslichen Situation des Halters entsprechend gewährleisten, dass der Hund sich dort auch ungestört aufhalten bzw. zurückziehen kann.

3. Jedem Hund muss täglich mindestens 2 Stunden die Möglich-keit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürf-nis der Hunde kann während eines Spaziergangs oder in großen Freiausläufen befriedigt werden, wobei sich in letzterem Fall der Halter zusätzlich mit seinen Hunden beschäftigen muss. Die Frei-ausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein.

4. Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindes-tens täglich 3 Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, An-sprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier die rasse-spezifischen Bedürfnisse beachtet werden müssen.

Diese Zuwendung muss vom Halter, oder mit ihm in enger Ver-bindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Die Betreuung eines Wurfes soll ausschließlich durch den Züchter erfolgen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen hiervon durch den Zuchtberater genehmigt werden. Die Ausnahmegenehmigungen können jedoch nur dann erteilt werden, wenn sie vor dem Bele-gen der Hündin schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wurden.

Welpen ab der 6. Lebenswoche benötigen außerdem ausreichen-den Kontakt mit zwingerfremden Personen.

Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

5. Nach der vollendeten 4. Lebenswoche eines Wurfes muss der Züchter einen Freiauslauf für die Mutterhündin und die Welpen bereitstellen. Der Züchter muss sicherstellen, dass sich die Wel-pen der Witterung entsprechend dort mindestens vier Stunden pro Tag in der Zeit nach Sonnenaufgang und vor Sonnen-untergang aufhalten können. Der Freiauslauf muss für jeden Wurf mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. der Auslauf muss eine Mindestgröße von 100 m² aufweisen
- b. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die erwachsenen Hunde und die Welpen daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann.
- c. In jedem Auslauf muss ein über dem Boden erhöhter Liege-platz von einer der Anzahl der Hunde angemessenen Größe vorhanden sein. Den Hunden muss außerdem die Möglich-keit geboten werden, sich bei schlechtem Wetter an einem trockenen, windgeschützten Ort aufzuhalten.

- d. Teile der Auslauffläche müssen besonnt sein und ein Teil muss mit einem Sonnen- bzw. Regenschutz versehen sein. In diesem Bereich sollte sich auch der Liegeplatz befinden. Ein Bereich von mindestens 50 m² der Auslauffläche muss Naturboden aufweisen; für den anderen Teil sind Platten-, Klinker- oder Betonböden mit guter Oberflächenentwässerung möglich. Zu empfehlen ist als ideale Oberfläche eine dicke Schicht Mittel- und Feinkies.
- e. je nach Größe des Gartens und der vorhandenen Gefahrenquellen sind Teilbereiche abzutrennen, wie z.B. Treppen, Abhänge, Schächte, giftige Pflanzen oder Teiche.
- f. der Auslauf muss so gelegen und beschaffen sein, dass sich die Welpen dort ohne Aufsicht mit und ohne Mutterhündin aufhalten können.
- g. im Auslauf muss ausreichender Pflanzenbewuchs (z.B. Gras, Büsche und Sträucher sowie Bäume) vorhanden und für die Welpen erreichbar sein. Darüberhinaus muss den Welpen dort entsprechendes Spielzeug (Büffelhautknochen, Kuhhufe, Taue, Reisslappen, Bälle u.dgl.m.) bereitgestellt werden.

II Haltung im Hundehaus, in ausgebauten Scheunen und Stallungen

Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in einem Hundehaus, ausgebauter Scheune, und Stall kann nur unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

1. Das Hundehaus muss wie folgt beschaffen sein:
 - a. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein.
 - b. Die Abtrennung von Einzelboxen muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und ihnen Sichtmöglichkeit nach vorne geboten wird. Im Übrigen müssen die Abtrennungen so hoch sein, dass sie von den Hunden nicht überwunden werden können.
 - c. Jedem Hund müssen mindestens 6 m² zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren, in der gleichen Bucht gehaltenen Hund werden 2 m² mehr gefordert.
 - d. Jede Bucht sollte direkten Zugang zu einem Auslauf haben, der selbst wenn nur ein Hund gehalten wird, mindestens 20 m² sein muss.
 - e. Das Hundehaus sollte beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18° bis 20°C zu erreichen sein muss. In umgebauten Ställen oder Scheunen sollte in jeder Box eine Einzel-Heizquelle angebracht sein. Ist dies nicht möglich siehe Punkt III. 2.
 - f. Jedem Hund muss eine wärmedämmte Liegefläche zur Verfügung gestellt werden. In großen Räumen, die nicht geheizt oder in denen keine Einzel-Wärmequellen angebracht werden können, muss für jeden Hund eine doppelwandige, wärmedämmte, der Größe des Hundes entsprechende Schlafkiste mit Abstand zum Raumboden aufgestellt werden. Die Wärmedämmung ist so auszulegen, dass auch bei niedrigen Temperaturen kein Kondensat in der Behausung der Hunde auftritt.
 - g. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 4 Wochen ein Raum wie unter C beschrieben zur Verfügung steht. Die weitere Unterbringung muss den Anforderungen entsprechend Punkt III. 4. genügen:
 - h. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen desweiteren gut zu belüftet sein.
 - i. In allen wie vorne beschriebenen Anlagen muss fließendes Wasser vorhanden sein.
2. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zuchtstätte nicht nur

während der Aufzucht eines Wurfes erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur ein oder zwei mal täglich aufsucht.

3. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapeln“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

III Haltung im Freien

Gemäß § 4 TierSchHuV

(1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund

1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und
2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmedämmtem Boden zur Verfügung stehen. Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(2) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und
2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

Im Club Berger des Pyrenees e.V. ist die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Hundehäusern nur unter folgenden Bedingungen erlaubt:

1. Jedem Hund muss mindestens 6 m² Fläche zur Verfügung stehen. Für jeden weiteren im gleichen Hundehaus gehaltenen Hund sind 2 m² hinzuzurechnen. Der zusätzliche Auslauf muss eine Grundfläche von mindestens 50 m² haben und den Bedingungen des Punktes I.5. entsprechen.
2. Innerhalb des offenen Hundehauses oder unmittelbar mit ihm verbunden, muss jedem Hund ein Schutzraum (Hundehütte) zur Verfügung stehen, der den folgenden Anforderungen genügen muss:
 - a. Der Schutzraum muss allseitig aus wärmedämmendem (z.B. allseitig doppelwandig Holz mit einer Zwischenschicht Styropor), gesundheitsunschädlichem Material gefertigt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass sich der Hund daran nicht verletzen kann. Der Schutzraum muss gegen Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen.
 - b. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere des Schutzraumes muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Als Einstreu empfiehlt sich Stroh, das in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss.
 - c. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurch gelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt, gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein und es muss ein zusätzlicher Windfang in der Hütte eingebaut sein.

- d. Der Boden des offenen Hundehauses muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit umweltunschädlich versickern oder abfließen kann. Er muss regelmäßig von Kot gereinigt werden.
 - e. Dem Hund muss außerhalb seines Schutzraumes eine Liegefläche zur Verfügung stehen, auf die der Hund sich bei starker Sonneneinstrahlung und hohen Außentemperaturen in den Schatten legen kann.
3. Die Umzäunung des offenen Hundehauses und der Auslauf sollten wie unter I.5. beschrieben, beschaffen sein.
 4. Die Aufzucht von Welpen in solchen Anlagen kann nur gestattet werden, wenn für die Mutterhündin und deren Wurf für die ersten 4 Wochen ein Raum wie unter C beschrieben zur Verfügung steht. Die weitere Unterbringung muss folgenden Anforderungen genügen:
 - Der Raum darf incl. dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von vier Hunden nicht kleiner sein als 15 m².
 - Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird unter Berücksichtigung des Punktes III. 2.
 - Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.
 - Der Raum muss jederzeit sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Er muss gut zu belüften sein und ausreichend von Tageslicht erhellt werden. Die Fensterfläche muss mindestens 1/6 der Bodenfläche betragen.
 - Auch dieser Raum sollte möglichst direkten Zugang zu einem Freiauslauf haben, der wie unter I. 5. beschrieben, beschaffen sein sollte.
 5. Das Innere des Hundehauses etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Da ständiger Kontakt mit den Hunden und regelmäßige Kontrolle der Zwingeranlage, nicht nur während der Aufzucht eines Wurfs erforderlich ist, kann es nicht genehmigt werden, wenn entsprechende Anlagen weit vom Wohnhaus des Züchters entfernt sind und er den Zwinger nur 1 oder 2 x täglich aufsucht.
 6. Die Forderung des § 2,2. TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein „Stapel“ von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.
 7. Auch bei dieser Haltungsform gelten die Punkte I.3.+ 4. uneingeschränkt (Auslauf und menschliche Zuwendung) und müssen strikt eingehalten werden.
 8. Die ausschließliche Haltung in Freilufhaltung kann für alte Hunde und solche, die keine doppelte Behaarung haben oder kurzhaarig sind, nicht zugelassen werden.

D. Aufzucht mehrerer Würfe

Die gleichzeitige Aufzucht von mehr als einem Wurf (gleich welcher Rasse) in einer Zuchtstätte des Club Berger des Pyrenees e.V. bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Zuchtbuchstelle sowie durch den zuständigen Zuchtleiter. Sie kann begründet abgelehnt werden.

Der Züchter hat die Möglichkeit, dagegen bei der Züchtergilde innerhalb von zwei Wochen Einspruch zu erheben. Diese berät und entscheidet schriftlich im Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen.

Anlage 10 zur Zuchtordnung

Private Medienpräsenzen der Züchter im CBP

Private Medienpräsenzen der Züchter sollen die Öffentlichkeitsarbeit des CBP und der Züchtergemeinschaft des CBP intensivieren und in ihrer Positionierung gegenüber anderen Angeboten verbessern. Hierbei muss das Solidaritätsprinzip der Züchtergemeinschaft im Vordergrund und Link auf den CBP und VDH auf der ersten Seite der Zuchtstätte stehen. Der hohe Qualitätsanspruch der Züchtergemeinschaft an Zucht, Haltung, Erziehung und Ausbildung des Berger des Pyrénées muss dabei betont werden.

Darüber hinaus wird eine Suchmaschinen-Optimierung der Internetpräsenzen des CBP und seiner Züchter angestrebt.

Der Club setzt auf seiner eigenen Homepage www.cbp-online.de in den Züchterporträts und auf der Seite zur Welpenvermittlung nur dann einen Link auf die Homepage seiner Züchter wenn dort folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Link auf den CBP und VDH bereits auf der ersten Seite.
- Keine Links zu Züchtern oder Besitzern der Rasse, welche nicht dem CBP angehören.
- Keine Links zu anderen Zuchtvereinen, die dieselbe Rasse betreuen.

Anlage 11 zur Zuchtordnung

Durchführungsbestimmungen zur Wiederaufnahme in die Züchtergilde

- a. Vorläufige Mitglieder der Züchtergilde können nach ihrem Ausscheiden aus der Züchtergilde einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen:
 - aa) jederzeit sofern die Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft in der Züchtergilde auf eigenen Wunsch der Züchterin/des Züchters erfolgte und wenn die Voraussetzungen der Zuchtstätte zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Aufnahme als vorläufiges Mitglied in der Gilde erfüllt sind.
 - ab) frühestens nach einer Frist von zwei Jahren, wenn die Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft in der Züchtergilde auf Beschluss der Mitglieder der Züchtergilde erfolgte und die Voraussetzungen der Zuchtstätte zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Aufnahme als vorläufiges Mitglied in der Gilde erfüllt sind.
- b. Vollmitglieder der Züchtergilde können nach ihrem Ausscheiden aus der Züchtergilde jederzeit einen Antrag auf Wiederaufnahme stellen, wenn die Beendigung der Mitgliedschaft in der Züchtergilde auf eigenen Wunsch der Züchterin/des Züchters erfolgte und wenn die Voraussetzungen der Zuchtstätte zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Aufnahme als Mitglied in der Gilde erfüllt sind. Erfolgt der Antrag auf Wiederaufnahme nach einer längeren Frist als 4 Jahre so muss der Antragsteller eine erneute Paarungsplanung gemäß den Aufnahmekriterien in die Züchtergilde des CBP einreichen.
- c. Vollmitglieder der Züchtergilde, deren Mitgliedschaft auf Beschluss der Mitglieder der Züchtergilde beendet wurde, können frühestens nach einer Frist von zwei Jahren einen erneuten Antrag auf Aufnahme als vorläufiges Mitglied der Züchtergilde stellen, sofern die Voraussetzungen der Zuchtstätte zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Aufnahme als vorläufiges Mitglied in der Gilde erfüllt sind. Eine sofortige Wiederaufnahme als Vollmitglied der Züchtergilde ist nicht möglich.